

- bb) der Berufung oder Ernennung der leitenden Kader zuzustimmen;
- cc) einheitlich die Prüfungen zu regeln.

7. **Auf** dem Gebiet der kulturellen Beziehungen:

- a) in Abstimmung und unter Anleitung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten die kulturelle Zusammenarbeit im Aufgabenbereich des Ministeriums für Kultur mit anderen Völkern zur Sicherung des Friedens und zur Herstellung freundschaftlicher Beziehungen zu entwickeln und zu fördern;
- b) durch Popularisierung der kulturellen Errungenschaften der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland ihr internationales Ansehen zu stärken;
- c) Kulturabkommen und Kulturarbeitspläne mitzubereiten und im Aufgabenbereich des Ministeriums für Kultur zu verwirklichen;
- d) die Arbeit in den internationalen Organisationen auf kulturellem Gebiet nach den mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten abgestimmten Grundsätzen anzuleiten;
- e) die Auslandsarbeit der dem Ministerium für Kultur nachgeordneten Einrichtungen anzuleiten und zu kontrollieren.

Leitung des Ministeriums

§ 4

(1) Der Minister für Kultur leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 89). Er ist für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums sowie der dem Ministerium unmittelbar unterstellten Einrichtungen und Betriebe gegenüber der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er führt seine Amtsbefugnisse unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und in Zusammenarbeit mit den anderen zentralen Organen des Staatsapparates und den gesellschaftlichen Organisationen entsprechend den von dem Ministerrat festgelegten Grundsätzen durch.

(2) Der Minister berät sich mit seinen verantwortlichen Mitarbeitern und entscheidet über alle ihm obliegenden grundsätzlichen Aufgaben der Leitung, Lenkung und Entwicklung auf dem Gebiet der Kultur, insbesondere über die sich aus dem Volkswirtschaftsplan, dem Haushaltsplan, dem Strukturplan, dem Stellenplan und dem Arbeitsplan für das Ministerium ergebenden Aufgaben, sofern sich die Volkskammer, der

Staatsrat oder der Ministerrat die Entscheidung nicht Vorbehalten haben. Der Minister ist für die Aufstellung des Arbeitsplanes des Ministeriums verantwortlich.

(3) Der Minister ist für die Kaderpolitik im Ministerium verantwortlich. Er beruft die in einer von ihm festgelegten Nomenklatur aufgeführten leitenden Mitarbeiter des Ministeriums sowie die Leiter der dem Ministerium unmittelbar unterstellten Betriebe und Einrichtungen und beruft sie ab, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine andere Regelung getroffen ist. Der Minister kann die Befugnis zur Berufung und Abberufung auf seine Stellvertreter übertragen. Die Einstellung und Entlassung der weiteren Mitarbeiter erfolgen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Minister gibt die „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ heraus.

(5) Der Minister erläßt die Statuten der dem Ministerium unmittelbar unterstellten Einrichtungen und Betriebe. Die Statuten von künstlerischen Hoch- und Fachschulen bedürfen der Bestätigung des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen.

(6) Der Minister bestätigt die Volkswirtschaftspläne, Finanz- und Haushaltspläne der unterstellten Hauptverwaltungen, Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage des Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplanes. Er entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung, Trennung und Auflösung der dem Ministerium unterstellten Betriebe und Einrichtungen; bei künstlerischen Hoch- und Fachschulen ist die Zustimmung des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen erforderlich.

§ 5

(1) Der Staatssekretär ist als Erster Stellvertreter des Ministers dessen ständiger Vertreter.

(2) Vertritt der Staatssekretär den Minister bei dessen Verhinderung, so hat er für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten des Ministers. Sind der Minister und der Staatssekretär gleichzeitig verhindert, so wird der Minister durch einen anderen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(3) Jeder Stellvertreter des Ministers vertritt den Minister in seinem Aufgabenbereich in allen Angelegenheiten, soweit sich der Minister die eigene Entscheidung nicht Vorbehalten hat.

(4) Die Stellvertreter des Ministers sind für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit innerhalb der ihnen unterstellten Aufgabenbereiche gegenüber dem Minister verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(5) Im einzelnen werden die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stellvertreter des Ministers in der Arbeitsordnung des Ministeriums für Kultur festgelegt.